



**PRESSEMITTEILUNG** vom 03. August 2011

**Werbeanlagen und Anbringen von Werbung  
außerhalb geschlossener Ortschaften**

1           Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen weist darauf  
2           hin, dass außerhalb geschlossener Ortschaften gemäß  
3           Paragraf 33 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung jegliche  
4           Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder  
5           Ton verboten sind, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in  
6           einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden  
7           Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

8           Die Ablenkung vom Verkehrsgeschehen kann bei der  
9           potentiellen Gefährlichkeit des modernen Straßenverkehrs  
10          zu einer Erhöhung der bestehenden Gefahrenlage führen.

11          Sollte es zu einem Verkehrsunfall kommen und der  
12          Unfallfahrer beruft sich darauf, dass er von der Werbung  
13          abgelenkt wurde, kann dies haftungsrechtliche  
14          Konsequenzen haben.

15          Trotz des grundsätzlichen Verbotes werden immer  
16          wieder Werbungen für verschiedene Veranstaltungen an  
17          Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften aufgestellt.

18           Dies betrifft nicht nur Veranstalter von Bierzelten,  
19           Beachpartys, Gartenfesten oder ähnlichen, sondern auch  
20           Hotels, Gaststätten und ähnliche Betriebe.

21           Da bei Veranstaltungen, deren Hinweisschilder oftmals  
22           nur kurze Zeit aufgestellt werden, eine herkömmliche  
23           Beseitigung durch den Veranstalter unter Umständen nicht  
24           möglich ist, wird darauf hingewiesen, dass von den  
25           Sicherheitsbehörden diese Werbeanlagen unverzüglich  
26           selbst beseitigt werden können, wenn eine  
27           Verkehrsgefährdung festgestellt wurde. Die Beseitigung  
28           erfolgt durch die Kreisstraßenverwaltung oder durch die  
29           Straßenmeistereien. Die beseitigten Werbeanlagen werden  
30           beim zuständigen Bauhof eingelagert und können vom  
31           Aufsteller innerhalb eines Monats dort abgeholt werden.

32           Nach Ablauf der Frist werden die Werbeanlagen  
33           entsorgt. Alle hierfür anfallenden Kosten (wie Abbau oder  
34           Lagerung) gehen zu Lasten des Verursachers.